

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Vertragsbestandteile

1.1 Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen und gelten in der angegebenen Reihenfolge.

1.2 Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des Arbeitnehmers (später AN) nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom AN vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.ä.

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, bleiben die übrigen verbindlich.

1.4 Änderungen an dem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den AN werden nicht anerkannt.

2 Angebot/Leistung/Vergütung

2.1 Angebote sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen

2.2 Die Angebote des Arbeitgebers (später AG) erfolgen freibleibend. Der AN ist an seine Angebote bis zum Beginn der vorgesehenen oder aus den Umständen erkennbaren Leistungsfrist, mindestens aber 3 Monate ab Ende der Angebotsfrist, bei Nichtbestehen einer Angebotsfrist ab Zugang des Angebotes beim AG, gebunden.

2.3 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des AN abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägigen Steuern. Durch die Preise abgegolten sind auch die Kosten des AN für die Einweisung des Personals des Bauherren (später BH) in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen.

2.4 In die Einheitspreise sind ebenfalls sämtliche notwendigen Prüfungen der fertigen Leistung sowie der Materialien, und gegebenenfalls die Erstellung von Musterflächen oder ähnlichem, einzurechnen.

2.5 Die angebotenen Preise sind, falls nicht anders vereinbart, unveränderliche Festpreise und gelten bis Bauende.

3 Ausführungsunterlagen

3.1 Sämtliche relevanten Unterlagen bezüglich der verwendeten Materialien wie Prüfzeugnisse, Sicherheitshinweise, technische Datenblätter etc. sind dem AG mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten in geordneter Weise vorzulegen.

3.2 Der AN hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des AN betreffen, vom AN geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom AN unverzüglich dem AG bekanntzugeben. Bei vereinbarter Fertigung nach Soll-Maßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der AN alle daraus den AG oder ihn selbst treffenden Nachteile.

3.3 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen AN-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des AG weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichungen über die Leistungen des AN oder Teile des Bauvorhabens sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.

Der AN verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem AG das Recht auf Schadenersatz und Auftragsentziehung zu.

3.4 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig vorzulegen. Dies gilt insbesondere auch für die erforderlichen Montagepläne und die notwendigen Berechnungen sowie für alle Angaben und Daten seiner Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die hieraus entstehenden Kosten hat der AN bei seiner Preisbildung einzukalkulieren.

Nach Vertragsabschluss hat der AN die von ihm zu erstellenden Planungsunterlagen für Schlitze, Durchbrüche, Leitungsdurchführungen und Detailpläne seiner einzubauenden Werkteile dem AG einzureichen.

Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitze, Betriebsanlagen etc. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Kosten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben des AN gehen zu Lasten des AG.

3.5 Auch nach Vorlage beim AG bleibt der AN für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen verantwortlich und haftbar. Dies gilt auch dann, wenn der AG derartige Unterlagen ausdrücklich zur Ausführung freigibt oder genehmigt.

3.6 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des AN ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

3.7 Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom AN ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in ausreichender Anzahl einzureichen.

3.8 Alle Vermessungsarbeiten für Leistungen des AN sind vom AN eigenverantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.

3.9 Der AN ist verpflichtet, sich über die Lage der Baustelle, ihre Zugänglichkeit und über die für die Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen rechtzeitig und ausreichend zu unterrichten. Er hat sich insbesondere über Vorhandensein und Lage etwaiger Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabel u. ä. in seinem Arbeitsbereich eigenverantwortlich bei den jeweils zuständigen Stellen zu erkundigen.

4 Ausführung

4.1 Den verantwortlichen Bauleiter hat der AN vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Daneben ist ein verantwortlicher Vertreter des AN zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den AN abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.

4.2 Der AN hat auf Anforderung des AG ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des AG zu führen und dem AG täglich einzureichen.

4.3 Der AG kann im Einzelfall den AN in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem BH hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen BH und AN über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.

4.4 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Notwendige Umlagerungen und Umsetzungen werden nicht besonders vergütet. Werden vom AG Strom und Wasser zur Verfügung gestellt, erfolgt dies gegen Vergütung ab Hauptabnahmestelle. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und die unfallsichere Ausleuchtung aller für den AN notwendigen Zugangswege hat der AN ohne besondere Vergütung auszuführen.

4.5 Der AN ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der AN hat die in § 4.5 VOB/B genannten Maßnahmen sowie das Ableiten des Tages- und Oberflächenwassers, das seine Leistungen beeinträchtigt, ohne zusätzliche Vergütung durchzuführen.

4.6 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der AN selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes. Beim Transport von Stoffen hat der AN die Gefahrgutverordnung zu beachten.

4.7 Für vom AG zur Verfügung gestellte Leistungen (z.B. Wasser, Strom etc.) hat der AN eine Kostenbeteiligung nach gesonderter Vereinbarung zu leisten. Verlangt der AN Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmengenzähler anzubringen.

4.8 Muster und Proben der vom AN zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind von ihm auf Anforderung des AG zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der AN.

4.9 Für alle Bau- und Bauhilfsstoffe ist die Gefahrstoff-Verordnung zu beachten. Nachweise über Hersteller und Zusammensetzung der verwendeten Stoffe sowie die Sicherheitsdatenblätter von Gefahrstoffen sind dem AG auf Verlangen binnen 2 Wochen zu übergeben.

4.10 Der AG kann vom AN verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt.

4.11 Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung die Baustellenverordnung, alle für ihn geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie einen ggfs. vorhandenen Sige-Plan zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerüste oder Einrichtungen hat der AN diese eigenverantwortlich zu prüfen.

Der AN hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können von der Baustelle verwiesen werden.

4.12 Soweit der AG Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den AN gemeinsam abgenommen. Sie sind vom AN eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der AN hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernungen müssen alle Gefahstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

4.13 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem AN nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

4.14 Schriftliche Warnungen iSd Pkt. 6.2.4.1. der Önorm B 2110 ist dem AG selbst zuzustellen (ein Vermerk im Bautagesbericht ist nicht ausreichend).

5 Abfallentsorgung – Reinigung

5.1 Der AN hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Baustelle zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls der AN diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem AN zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom AG aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Deponiegebühren) werden dem AN in Rechnung gestellt.

5.2 Der AN hat auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen jegliche Beschädigung oder Verschmutzung zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferantenfahrzeuge des AN; insoweit haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Kommt der AN einer Beseitigungsaufforderung innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der AG die Beseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen; in beiden Fällen trägt der AN die Kosten.

6 Ausführungsfristen – Vertragsstrafe – Ersatzvornahme

6.1 Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).

6.2 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Bauzeitenplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

6.3 Im Falle des Verzugs hat der AN für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung erklärt werden.

6.4 Macht der AG einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen.

6.5 Der AG behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.

6.6 Ist der AN aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, außerstande, die Arbeiten vertragsgerecht auszuführen und droht hierdurch eine Überschreitung der Fertigstellungsfristen, so ist der AG nach vorheriger schriftlicher Androhung auch ohne Teilkündigung

berechtigt, die Teilleistungen, bei denen es zu Verzögerungen kommt, selbst auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dem AN stehen für die entzogenen Leistungsteile weder Vergütung noch Schadenersatzansprüche zu.

7 Behinderung

7.1 Der AN hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.

7.2 Etwaige geringfügige und bauübliche Behinderungen berechtigen den AN nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem AG. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem BH daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

7.3 Wird der AN von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den AG daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des AN gegen den AG auf den Betrag beschränkt, den der AG gegen den Verursacher durchsetzen kann.

8 Abnahme

8.1 Der AN hat die Fertigstellung seiner Leistungen dem AG schriftlich anzuzeigen.

8.2 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Ferner ist dem AG vor der Abnahme eine vollständige Bauakte zu übergeben. Sie muss die vom AN zu beschaffenden Zustimmungen, Abnahmen, Genehmigungen, Prüfzeugnisse, Berechnungsunterlagen, Bedienungsanleitungen und Bestandspläne sowie eine Liste mit den Herstellern der vom AN verwendeten Materialien enthalten. Bestands- und Revisionspläne sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Form von Datenträgern und dreifach farbig angelegten Lichtpausen (einschließlich eventueller Schalbilder) zu übergeben.

8.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Sofern jedoch die AN-Leistungen vereinbarungsgemäß bei der Abnahme der Gesamtleistung des AG durch den BH abgenommen werden, reicht es für die Abnahme in der Regel aus, dass der AG das Gesamt-Abnahmeprotokoll auszugsweise an den AN weiterleitet. Abnahmetermin und Vorbehalte des BH gelten in dem Fall auch gegenüber dem AG. Der AN kann jedoch auch eine gesonderte förmliche Abnahme seiner Leistungen verlangen, sofern er dies dem AG in der schriftlichen Fertigstellungsanzeige mitteilt.

8.4 Eine förmliche Übernahme gilt in allen Fällen als vereinbart. Wird die fertig gestellte Leistung vor der Übernahme durch den AG benützt, gilt die Leistung bis zur förmlichen Übernahme als nicht übernommen.

9 Mängelansprüche

9.1 Die Mängelansprüche richten sich nach der VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Leistungen 62 Monate, soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas anderes vereinbart ist.

9.2 Der AN verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement (QM) zu beachten. Der BH ist berechtigt, die Leistungen des AN daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.

9.3 Der AN tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG ermächtigt den AN bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der AN hat die Abtretung der Ansprüche an den AG in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen. Die Mängelhaftung des AN bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des AN kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

10 Arbeitnehmersvorschriften

10.1 Bürgenhaftung:

Gesetzlich haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (AG), wie ein Bürge für die Verpflichtung des Auftragnehmers (AN) zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer und zur Zahlung der

Beiträge an die Urlaubskasse. Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für etwaige Nachunternehmer des Auftragnehmers und für Verleiher, die vom Auftragnehmer oder einem seiner Nachunternehmer beauftragt worden sind.

Weiterhin haftet ein Unternehmer, der einen Bauauftrag erteilt (AG), wie ein Bürge für die Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge seiner mit Bauleistungen beauftragten Auftragnehmer im In- und Ausland (AN). Die gleiche Haftung trifft den Unternehmer auch für Verleiher, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind.

10.2 Zusicherung/Mitteilungs- und Nachweispflichten

Der AN versichert, die Vorschriften vollständig einzuhalten, insbes. seinen Mitarbeitern den Mindestlohn zu bezahlen, die Beiträge an die Urlaubskasse ordnungsgemäß abzuführen sowie seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge ordnungsgemäß nachzukommen. Im Falle der Weitervergabe der Leistungen nach dem AN-Vertrag oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der AN auch seine Nachunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und ihnen auferlegen, eine entsprechende Verpflichtung weiteren Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen. Das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung seitens des AG zu einer solchen Weitervergabe von Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Sowohl bei Erbringung der Bauleistung durch den AN selbst als auch bei Weitervergabe an weitere Nachunternehmer oder bei Beauftragung eines Verleihers teilt der AN dem AG die Namen und die Tätigkeitsdauer sowie die zuständigen Einzugsstellen der Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge für die zur Durchführung des Werkes jeweils notwendigen Beschäftigten mit, bei Arbeitnehmerüberlassung zusätzlich die der Leiharbeiter und bei Beauftragung eines ausländischen Nachunternehmers die der ausländischen Arbeitnehmer. Etwaige Änderungen teilt der AN dem AG unverzüglich mit.

Der AN verpflichtet sich, dem AG monatlich eine von seinen Arbeitnehmern ausgestellte Erklärung über den Erhalt des Mindestlohnes und bei Weitervergabe und/oder Beauftragung eines Verleihers die Erklärung der Arbeitnehmer des/der betreffenden weiteren Unternehmer(s) entsprechend dem Muster des AG vorzulegen.

10.3 Kündigung und Schadensersatz

Im Falle der Nichteinhaltung der vorstehend aufgeführten Zusicherungen, Mitteilungs- und Nachweispflichten ist der AG berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des AG auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

10.4 Sicherheit

Wird als Sicherheit für die Erfüllung der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des AN für Ansprüche gegen den AG aus den geltenden Gesetzen ein Einbehalt vereinbart, wird die Sicherheit reduziert, wenn und soweit der AN nachweist, dass er und auch alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der AG als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind. Im Falle eines Bareinbehaltes verpflichtet sich der AG, den freigewordenen Betrag unverzüglich auszubezahlen.

Wird die Freistellungsverpflichtung des AN über eine vom AN zu stellende Vertragserfüllungsbürgschaft abgesichert, wird die Vertragserfüllungsbürgschaft vom AG bezüglich des über den in Ziff. 10.3 des Verhandlungsprotokolls vertraglich vereinbarten Prozentsatz hinausgehenden Betrages freigegeben, sobald – mit Ausnahme der vertraglich geregelten Freistellungsverpflichtung des AN – sämtliche sonstigen vertraglichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Eine weitergehende Freigabe der Bürgschaft erfolgt nur in dem Maß, in dem der AN nachweist, dass er und alle weiteren zur Vertragserfüllung eingesetzten Unternehmen, für die der AG als Bürge haftet, ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Mindestentgelts sowie der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge nachgekommen sind.

10.5 Ermächtigung zur Einholung von Auskünften
Ursache der AN zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.6 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf §8 ASchG (Koordination) hingewiesen.

10.7 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenrechtsgesetz, das Antidiskriminierungsgesetz sowie das Paßgesetz zwingend einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepaß), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN ist verpflichtet dem AG über Verlangen, Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der AN haben von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten, und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden. Weitere Schritte (insbesondere den Rücktritt vom Vertrag) behalten wir uns ausdrücklich vor.

Der AN ermächtigt den AG, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubskassen-, Gesamtsozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge bei den jeweils zuständigen Einzugsstellen einzuholen.

10.6 Hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitskräften hat der AN alle kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie sämtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) einschließlich Verordnungen, genauestens zu beachten; besonders wird auf §8 ASchG (Koordination) hingewiesen.

10.7 Im Falle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte sind weiters alle hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Fremdenrechtsgesetz, das Antidiskriminierungsgesetz sowie das Paßgesetz zwingend einzuhalten und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere der Nachweis der Nationalität (Reisepaß), die Arbeitserlaubnis, die Beschäftigungsbewilligung oder der Befreiungsschein (je nach Beschäftigungsverhältnis, bei Arbeitskräfteüberlasser ausschließlich der Befreiungsschein) und die Sozialversicherungsanmeldung, auf Verlangen jederzeit unverzüglich vorzulegen. Der AN ist verpflichtet dem AG über Verlangen, Bestätigungen von der zuständigen Sozialversicherungsanstalt über die ordnungsgemäße Beitragsentrichtung zu übergeben. Der AN haben von ihm beauftragte Unternehmen in gleicher Weise zu verpflichten, und die Einhaltung dieser Vorschriften zu überprüfen.

Bei Verstoß gegen diese Vorschriften haftet der AN für alle daraus entstehenden Nachteile einschließlich der Folgeschäden. Weitere Schritte (insbesondere den Rücktritt vom Vertrag) behalten wir uns ausdrücklich vor.

11 Bürgschaften

11.1 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem AN-Vertrag, insbesondere auf Erfüllung einschließlich der Erfüllung von Nachträgen, Schadenersatz, Vertragsstrafe, Freistellung und Erstattung von Überzahlungen, hat der AN unmittelbar nach Vertragsschluss eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften österreichischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein, einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit, es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und einen Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages enthalten. Die Bürgschaftserklärung muss den Hinweis enthalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft in der Frist des gesicherten Anspruchs verjährt. Die Bürgschaftssumme hat 10 % der Bruttoauftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

11.2 Der AN ist berechtigt, den Einbehalt für Mängelansprüche gemäß Ziff. 13.2 durch eine Bürgschaft eines namhaften österreichischen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. Die Bürgschaft dient der Sicherung sämtlicher Mängelansprüche des AG aus oder im Zusammenhang mit dem AN-Vertrag. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 11.1 entsprechend.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Die Bürgschaftssumme hat 5 % der Bruttoauftragssumme zu betragen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Laufzeit dieser Bürgschaft hat 8 Jahre zu betragen.

11.3 Sofern AG und AN eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der AN verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des AG eine Bürgschaft in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 11.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften österreichischen Kreditinstitut oder Kreditversicherer stammen und dem AG vor der Vorauszahlung übergeben werden.

12 Haftung – Versicherungen

12.1 Der AN trägt im Verhältnis zum AG die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem AG oder Dritten entstehen und deren Belegen. Die nachzuweisende Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung umfassen, es sei denn, die Leistung des AN umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von von Dritten hergestellten und gelieferten Produkten oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte

betreffend. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen betragen für:

Bauhauptgewerbe

Baunebengewerbe

€ 2.500.000,- für Personenschäden

€ 2.500.000,- für Personenschäden

€ 2.500.000,- für Sach-, Vermögens- und

€ 2.500.000,- für Sach- und Vermögensschäden

Bearbeitungsschäden

€ 250.000,- für Bearbeitungsschäden

12.3 Der Umfang der Haftung des AN wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den AG nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des AN und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen.

12.4 Schließen BH oder AG eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des AN-Risikos ab, ist der AN verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

12.5 Bauleistungsschäden hat der AN dem AG unverzüglich anzuzeigen. Soweit der AN dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des AN.

13 Abrechnung – Zahlung

13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem und unterfertigtem Aufmaß. Es können jedoch Leistungen immer nur in dem Ausmaß vergütet werden in welchem sie auch vom BH anerkannt wurden. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.

13.2 Etwaig genehmigte Nachlässe gelten für alle Aufträge, Zusatzaufträge, Nachträge, Haupt- und Nebenleistungen.

13.3 Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des zu vereinbarenden Einbehaltes für Mängelansprüche. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der AN zu einer entsprechenden Rückzahlung.

13.4 Sämtliche Zahlungen erfolgen per Überweisung.

13.5 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden. Bei Überzahlung verpflichtet sich der AN zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

13.6 Die Rechnungsadresse lautet:

Chembau GmbH

Gewerbepark 14

6068 – Mils

Auf den Rechnungen ist die UID – Nummer des AG (ATU31067403) und der anzuwendende Umsatzsteuerbetrag auszuweisen, solange nicht zwingend, ist der Ust – Betrag ist nicht auszuweisen.

13.7 Soweit nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Abschlagsrechnung: Prüffrist von 1 Woche dann innerhalb von 21 Tagen

Zahlung mit 3% Skonto, sonst innerhalb von 30 Tagen netto.

Schlussrechnung: Prüffrist von 3 Wochen dann innerhalb von 21 Tagen

Zahlung mit 3% Skonto, sonst innerhalb von 30 Tagen netto.

Deckungsrücklass: 10% der Brutto Rechnungssumme

Hafrücklass: 5% der Brutto Rechnungssumme, Laufzeit 8 Jahre

13.8 Rechnungen werden frühestens 10 Tage nach Eingang der Zahlungen des BH fällig und werden Rechnungen nur in jenem Ausmaß bezahlt, in welchem der AG vom BH Zahlung erhält. Das Zahlungsausfallrisiko des BH übernimmt der AN.

14 Regiearbeiten – Stundenlohnarbeiten

14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur auf besondere schriftliche Anweisung des AG durchgeführt, müssen täglich nachgewiesen und der Nachweis vom AG gegengezeichnet werden. Die Abzeichnung der Taglohnstunden kann nur durch den Bauleiter des AG erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen AG und AN besonders vereinbart.

14.2 Sollte sich bei späterer Prüfung herausstellen, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff. 13.5.

15 Beendigung des Vertrages

15.1 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem AG zu, wenn der AN die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung) nicht beachtet oder Nachweise, die der AG nach den vertraglichen Vereinbarungen verlangen darf, nicht oder nicht fristgerecht vorlegen kann und dem AG oder der Bauausführung dadurch ein wesentlicher Nachteil droht. In diesem Fall gelten die Rechtsfolgen des § 8.3 VOB/B.

15.2 Neben den Rücktrittsgründen der ÖNORM B 2110 und den Bestimmungen dieser AGB kann der BH insbesondere auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag mit dem BH, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird.

16 Sonstiges

16.1 Forderungen des AN gegen den AG aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des AG abgetreten oder verpfändet werden.

16.2 Die Aufrechnung mit vom AG bestrittenen Gegenansprüchen des AN ist ausgeschlossen.

16.3 Massenmehrungen, Massenminderungen oder eine zeitliche Verschiebung der Leistung berechtigen nicht zur Preisänderung.

16.4 Sämtliche Eignungsprüfungen sind der dem AG unaufgefordert vorzulegen bzw. in Absprache mit der örtlichen Bauaufsicht durchzuführen und zu protokollieren.

16.5 Bei der Durchführung der Bauarbeiten dürfen nur lärmgedämmte Baumaschinen und Geräte verwendet werden, welche den einschlägigen Bestimmungen der Baulärmverordnung der tiroler Landesregierung entsprechen.

16.6 Mehrkosten durch Weiterarbeit bei ungünstiger Witterung, Frost oder Schneefall sowie durch erforderliche Überstunden werden nicht vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern keine eigenen Positionen dafür vorgesehen sind.

17 Streitigkeiten – Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus dem Nachunternehmervertrag, aus allen Zusatzaufträgen sowie alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag oder den Zusatzaufträgen stehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen in der bei Abschluss des Nachunternehmervertrages gültigen Fassung entschieden. Das Schiedsgericht ist auch befugt, über alle Gegenforderungen und Rechte aus anderen Rechtsverhältnissen, die im Wege der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder der Widerklage in das Verfahren eingeführt werden, zu entscheiden.

Zuständig für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Landesgericht Innsbruck.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch oder Schiedsvergleich aufheben, dann kann über die Rechte und Pflichten der Parteien wiederum nur ein Schiedsgericht nach der Maßgabe dieser Ziff. 17 entscheiden.

Ist eine der Vertragsparteien an einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem ordentlichen Gerichtsverfahren beteiligt, das im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben steht, für das der AN Lieferungen und Leistungen erbracht hat, so kann sie der jeweils anderen Vertragspartei im Schiedsverfahren bzw. im ordentlichen Gerichtsverfahren den Streit verkünden.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung schränkt nicht die Möglichkeit ein, selbständige Beweisverfahren, gerichtliche Mahnverfahren oder einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird dadurch nicht aufgehoben. Das streitige Verfahren wird als Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt. Gerichtsstand für das Schiedsgericht ist Innsbruck